



Einzelwettschiessen Pistole 25/50m

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS

zum Reglement Einzelwettschiessen Pistole 25/50m (EWS-P25/50)

Der Thurgauer Kantonsschützenverband (TKS) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement für das Einzelwettschiessen des SSV.

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV
- 1.2. Reglement für das Einzelwettschiessen (EWS-P25/P50) des SSV (Reg.-Nr. 4.04.4306 und AFB-Nr. 4.52.02)

2. Teilnahmeberechtigung

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins des SSV. Das Programm muss mit dem Stammverein geschossen werden. Diese dürfen sowohl das Programm P25 wie P50 absolvieren

3. Termine

Das EWS -P25/50 Programm kann vom 15. März bis 30. September geschossen werden.

4. Materialbestellungen

- 4.1. Die Vereine bestellen das Material (ohne Kranzabzeichen) über das „Schützenportal Standstiche“.
- 4.2. Die Standblätter werden vom Verein direkt ausgedruckt. Auch Nachbestellungen können selber ausgedruckt werden.

5. Teilnahmegebühr

- 5.1. Die Teilnahmegebühr für die Vereine betragen pro Wettkampfdistanz Fr. 17.00
- 5.2. Davon erhält der Verein Fr. 1.00. Fr. 16.00 sind dem TKS abzuliefern.
- 5.3. Der TKS berechnet je abgerechneten Stich Fr. 16.00, wovon Fr. 15.00 an den SSV abzuliefern sind.

6. Auszeichnungen

- 6.1. Die Auszeichnungsberechtigten Schützen erhalten in jeder Disziplin eine Kranzkarte im Wert von Fr. 10.00 . Es werden keine Kranzabzeichen mehr abgegeben.

6.2 Auszeichnungslimiten

P25	E/S	U21/V	U17/SV
RF/CF	135	132	129
OP	129	126	123

P50	E/S	U21/V	U17/SV
FP	90	88	87
RF	84	82	81
OP	81	79	78

8. Abrechnung / Rückschub

- 8.1. Die Abrechnungen müssen von den Unterverbandsverantwortlichen bis spätestens 15. Oktober über das «Schützenportal Einzelwettschiessen TKS» kontrolliert und freigegeben werden.
- 8.2. Die Rechnungen werden über das «Schützenportal Einzelwettschiessen TKS» erstellt.
- 8.3. Die Standblätter mit den Resultaten, welche im Portal eingetragen wurden, sind unverzüglich mit dem Lieferschein dem Chef EWS zurückzusenden.
- 8.4. Verschriebene oder verlorene Standblätter werden keine mehr verrechnet.
- 8.5. Die Auszeichnungen werden erst nach der Abrechnung und Bezahlung der Rechnung geliefert.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Resultate des EWS-25/50 können in die jeweilige Vereins Konkurrenz integriert werden. Resultaterfassung unter:
<https://www.swissshooting.ch/de/wettkaempfe/vereinskonkurrenz-pistole-25m-vk-p25>
Der Durchführungstermin richtet sich nach den AFB EWS-P25/50
- 9.2. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKS und treten auf den 01. März 2025 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

01. März 2025

Der Präsident

gez. Werner Künzler